

Vereinbarung über die Absetzung von Frischwasser



zwischen

Name

Straße

PLZ/Ort

und dem

Wolmirstedter Wasser- und
Abwasserzweckverband
August-Bebel-Straße 24
39326 Wolmirstedt

(zuständiger Mitarbeiter/In unter
Tel: 039201 - 907850 / Fax: 039201 - 907879
e-mail: trinkwasser@wwaz.de zu erreichen)

(nachfolgend Anschlußnehmer genannt)

Die nachfolgende Vereinbarung über die Absetzung von Frischwasser, welches nicht in die zentrale Abwasseranlage/eigene abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird, gilt für das Grundstück:

PLZ / Ort / Straße / Flurstück

§ 1 Zählereinrichtung, Einbau und Kontrolle

(1) Auf dem o. g. an das zentrale Netz der Trinkwasserversorgung und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage/eigene Sammelgrube angeschlossene Grundstück wird zum Zwecke der Bewässerung von Gartenflächen o.ä. Wasser aus dem öffentlichen Netz verwendet. Dieses versickert und wird damit nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage/eigene Sammelgrube eingeleitet.

(2) Zur Nachweisführung über die nicht in die zentrale öffentliche Abwasseranlage/eigene Sammelgrube eingeleiteten Trinkwassermengen läßt der Anschlußnehmer auf eigene Rechnung einen Wasserzähler (Zwischenzähler) einbauen. Die Installation des Wasserzählers ist im Gebäude unterzubringen. Der verplombte Zähler ist vor Frosteinwirkungen durch geeignete technische Maßnahmen vom Anschlußnehmer zu schützen. Sollten dennoch Frostschäden auftreten, können Schadensansprüche gegenüber dem Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband nicht geltend gemacht werden. Die Erfassung der technischen Daten (Zähler-Nr., Stand, Typ, Standort u.a.) sowie Inbetriebnahme erfolgt gemäß Merkblatt.

(3) Der Einbau des Zwischenzählers hat durch ein sach- und fachkundiges Unternehmen zu erfolgen. Dieses Unternehmen ist dem WWAZ rechtzeitig vor Einbau des Zwischenzählers schriftlich zu benennen.

(4) Der Zwischenzähler muss den Anforderungen des Eichgesetzes entsprechen und wird gemäß Merkblatt verplombt.

(5) Der WWAZ ist berechtigt, jederzeit und unangemeldet, die Anlagen und den Zwischenzähler zu kontrollieren.

§ 2 Entnahme und Abrechnung

(1) Der Anschlußnehmer versichert verbindlich, daß eine Wasserentnahme nur zu dem im § I genannten Verwendungszweck über den Zwischenzähler erfolgt. Die auf dem Zwischenzähler ausgewiesenen Wassermengen gehen nicht in die Berechnung des Abwassers ein. Unverplombte Zähler werden in der Abrechnung für den zurückliegenden Abrechnungszeitraum nicht berücksichtigt.

(2) Der Anschlußnehmer räumt dem WWAZ ein, bei der Jahresverbrauchsabrechnung das Verhältnis zwischen der eingesparten Abwassereinleitmenge und der für eine Haushalts- und Grundstücksgröße üblichen durchschnittlichen Abwassereinleitmenge (ca. 30 m³/Einwohner und Jahr) zu prüfen und bei deutlichen Abweichungen dem tatsächlichen Trinkwasserverbrauch zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere, wenn ein Defekt am Zwischenzähler festgestellt wird.

§ 3 ZUWIDERHANDLUNGEN

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser vertraglichen Vereinbarung und bei einer festgestellten zweckentfremdeten Nutzung sowie der Beschädigung der angebrachten Verplombung hat der Anschlußnehmer keinen Anspruch auf Minderung und es erfolgt die Berechnung des Abwassers für das laufende Kalenderjahr nach dem Trinkwasserverbrauch des Hauptwasserzählers (eingeleitete Abwassermenge gleich Menge Trinkwasserbezug).

_____, den _____

Wolmirstedt, den _____

Anschlußnehmer

Verbandsgeschäftsführer WWAZ

